Publikationsblatt

der Stadt Görlitz.

(Als Beilage zu Nr. 46. des Görlitzer Anzeigers.)

Nr. 12. Donnerstag, den 17. November. **1842.**

[58] Zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Straßen während der Winterzeit werden nachstehende polizeiliche Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter muß längs des Hauses bei eintretender Glätte mit Sand, Asche oder Sägespänen streuen, das in den Gerinnigen entstandene Eis aufhacken und beseitigen, auch den frisch gefallenen Schnee von der Straße, so weit er dieselbe durch Kehren rein zu halten verbunden ist, wegkehren. Säumige Hausbesitzer haben zu gewärtigen, daß dies von Polizeiwegen auf ihre Kosten bewirkt werden wird.
2) Niemand darf Wasser oder andere Flüssigkeiten vor die Thüre oder sonst auf das Pflaster ausgießen, bei Vermeidung von Zehn Silbergroschen Strafe.
3) Schnee und Eis von den Dächern oder aus den Fenstern auf die Straße zu werfen, ist bei Strafe von Fünf Thalern verboten.
4) Des schnellen Fahrens auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen hat sich Jeder, zur Vermeidung von Fünf bis Zehn Thalern Strafe zu enthalten. Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, bei eingebrochener Finsterniß mit Schlitten ohne Schellen zu fahren.
5) Das Schleifefahren auf den zum Ab= und Zugange des Publikums bestimmten Straßen und Plätzen ist gänzlich verboten, und sind Eltern, Lehrherren und Erzieher dafür verantwortlich, daß ihre Kinder, Zöglinge und Lehrlinge diesem Verbote nicht entgegen handeln.

Görlitz, den 9. Novbr. 1842. Der Magistrat. Polizei=Verwaltung.

---

[59] **Bekanntmachung.**

Nachstehende Verordnung der Königlichen Hohen Regierung:

Durch die Vorschrift des §. 761. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts ist die Unterlassung des Gebrauchs von Schellen=Geläute beim Schlittenfahren zur Nachtzeit mit einer Geldstrafe von 5 — 10 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht. Zur Vorbeugung der mehrfach auch bei Tage durch das Schlittenfahren ohne Geläute entstandenen Unglücksfälle finden wir uns veranlaßt, in Folge der durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. Sept. v. J. ertheilten Ermächtigung hierdurch zu verordnen:

1) Beim Schlittenfahren hat Jeder künftig auch bei Tage, in den Städten und auf den Landstraßen sich des Geläutes zu bedienen.
2) Das letztere muß wenigstens in einer, jedem angespannten Zugthiere angehängten, beim Fahren deutlich vernehmbaren Klingel bestehen.
3) Wer beim Schlittenfahren in den Städten oder auf öffentlichen Landstraßen ohne Geläute sich betreffen läßt, hat dadurch eine Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis 2 Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.
4) Die Strafe wird im polizeilichen Wege jedesmal gegen den betreffenden Schlittenführer festgesetzt.
5) Die Polizeibehörden werden angewiesen, überall dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gelange und daß auf deren Nachachtung strenge gehalten werde.

Liegnitz, den 24. November 1841.

wird hierdurch bekannt gemacht.

Görlitz, den 9. November 1842. Der Magistrat. Polizei=Verwaltung.

[60] Die Verordnung vom 27. Mai 1840, wegen Anlegung von Maulkörben bei Hunden, mit denen Schlachtvieh getrieben wird, ist zeither von den hiesigen Fleischermeistern nicht streng befolgt, zum Theil dadurch umgangen worden, daß den Hunden scheinbare Maulkörbe, jedoch von solcher Weite, daß das Beißen dadurch nicht verhindert wird, angelegt worden sind. Wir machen darauf aufmerksam, daß auch in den Fällen, wo durch scheinbare Maulkörbe der beschriebenen Art das Gesetz umgangen werden soll, die vorgeschriebene Strafe von Zehn Silbergroschen bis Einen Thaler eintreten wird.

Görlitz, den 9. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[61] Polizeiliche Verordnung.

Zum Schutze der angelegten Trottoirs wird hiermit die Verfügung vom 14. Mai c.,

wonach alles Fahren auf den Trottoirs, sowohl mit Wagen als mit Schubkarren bei zwanzig Silbergroschen Strafe verboten ist,

nochmals mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht: daß auch das Abwerfen des Klafterholzes und anderer schwerer Gegenstände auf den Trottoirsteinen, ingleichen das Hacken des Holzes auf denselben bei gleicher Strafe verboten ist.

Görlitz, den 9. November 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[64] Gestohlen wurden ein Paar neue lange Stiefeln, gefüttert mit rothem Leder und mit dem Fabrikzeichen des Schuhmacher-Meister Ernst versehen, was zum Behufe der Ermittelung des Thäters bekannt gemacht wird.

Görlitz, den 29. Oktober 1842. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[62] Das Verzeichniß derjenigen stimmfähigen Bürger hiesiger Stadt, welche wiederholt ohne gesetzliche Entschuldigung in den zur Wahl der Herren Stadtverordneten angesetzten Termine nicht erschienen und dadurch den §. 83. der Städteordnung vom Jahre 1808 enthaltenen Strafbestimmungen verfallen sind, ist bei unsrer Kanzlei in den gewöhnlichen Geschäftsstunden einzusehen, und fordern wir die Betheiligten auf, ihre etwanigen gegründeten Einwendungen binnen vier Wochen nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem Gesetz gemäß verfahren werden wird.

Görlitz, den 10. November 1842. Der Magistrat.

---

[63] Die im §. 3. des Regulativs über Einführung der Hundesteuer vom 12. Mai 1840 enthaltene Bestimmung, nach welcher

die wegen der Nothwendigkeit der Bewachung bewilligte Befreiung von der Hundesteuer alsbald verloren geht, wenn der Freihund nicht angeschlossen gehalten wird,

bringen wir andurch zur strengen Nachachtung in Erinnerung.

Görlitz, den 12. November 1842. Der Magistrat.

---

[37] **Bekanntmachung.**

Die bei dem concessionirten Pfandverleiher Robert Schnaubert hierselbst niedergelegten, seit sechs Monaten und länger verfallenen Pfandstücke, in Kleidungsstücken, Bett-, Leib-, Tischwäsche, Zeuchen, Pretiosen, Schmuck, goldenen und silbernen Uhren, silbernen Geräthschaften, Zinn u. s. w. bestehend, werden

den 12. Dezember 1842, Vormittags 9 Uhr

durch den Auktionskommissar, Botenmeister Reßler, im Auktionslokale, Jüdengasse Nr. 257 hierselbst, gegen sofortige Baarzahlung versteigert. Die Niederleger der seit sechs Monaten und länger verfallenen Pfänder werden zugleich aufgefordert, diese Pfänder vor der Auktion einzulösen, oder ihre Einwendungen uns zur weiteren Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, der Pfandinhaber aus der Loosung wegen seiner im Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armenkasse abgeliefert und Niemand weiter mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden wird.

Görlitz, den 26. September 1842. **Königliches Land- und Stadt-Gericht.**

[55] **Subhastations-Patent.**

Das den Erben des für todt erklärten Tuchmachermeisters Johann Samuel Ender gehörige am obern Steinwege belegene und im Hypothekenbuche der Stadt sub Nr. 553. verzeichnete Haus zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 707 Thlr. abgeschätzt, soll im Termine

den 7. Dezember c. Vormittags um 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendar Ennicht im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend verkauft werden.

Görlitz, den 28. Oktober 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

[57] **Freiwillige Subhastation.**

Auf Antrag der Testamentserbin des verstorbenen hiesigen Papierfabrikantens, Herrn Karl August Hillme, soll die von demselben hinterlassene, nachstehend genauer beschriebene Papiermühle allhier, nebst dazu gehörigem Inventar auf

den 12. Dezember 1842

freiwillig, jedoch mit dem Vorbehalte der Auswahl unter den Licitanten, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, und es ergeht daher an alle Kauflustige hiermit die Aufforderung, gedachten Tages des Vormittags um 10 Uhr an allhiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, zuvörderst über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, sodann aber ihre Gebote zu eröffnen und, nach Befinden, eines sofortigen Kaufabschlusses gewärtig zu sein.

Nedaschütz bei Budissin, am 12. November 1842. Die Gerichte allda
und Ehrig I., G.-V.

Beschreibung. Es bestehet dieses Grundstück in einem massiven Wohn- und Werkgebäude, einem Holzschuppen und einem Gärtchen, das Werk selbst aber in 4 Lochgeschirren, einem Holländer, einer Wasserpresse, einer Schöpfbütte, einer Papierpresse und einer Hadernschneide nebst Filzwäsche. Die Gebäude und das Werk sind bei der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nach Höhe von 2500 Thalern versichert und an Abgaben haften auf diesem Grundstücke 6 vollgangbare Schocke, 2 Ngr. 6 pf. Quatemberbeitrag und 12 thlr. 23 Ngr. 4 Pf. Erbzins und Donativgelderbeitrag. Uebrigens liegt diese Mühle in einer romantischen Gegend am Schwarzwasser, dessen Gehalt selbst bei dem großen Wassermangel im verflossenen Sommer die stete Betreibung des Werkes möglich gemacht hat.

Literarische Anzeigen.

[1804]

Einladung zur Unterzeichnung
auf den
mit G. Köhler's Buchhandlung in Görlitz
verbundenen
Bücherlesezirkel.

Die Gegenstände der Lectüre sind den allgemeinen Wissenschaften und nur solchen Zweigen der Literatur entnommen, von denen vorausgesetzt werden darf, daß sie Jedermann von Bildung ansprechen, vorzüglich also Werke über neuere und neueste Geschichte, Biographien und Memoiren, statistische, politische und staatswissenschaftliche Schriften, Flugschriften politischen und literarischen Inhalts, Reisebeschreibungen und Darstellungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde, ästhetische und literarhistorische und andere Werke von allgemeinem Interesse. Die Bücher sind unter Mitwirkung sachverständiger Männer ausgewählt worden und, mit Ausnahme einiger auf besonderes Verlangen aufgenommener, im Laufe

des Jahres neu erschienen. Das Verzeichniß derselben liegt in unserem Geschäftslokale zur Ansicht bereit. Alle in obige Fächer einschlagende, künftig erscheinende und anerkannt gute Bücher werden nach Verhältniß der neuhinzugetretenen Mitglieder sogleich nach Erscheinen in den Zirkel aufgenommen. Ausgeschlossen bleiben alle streng wissenschaftlichen Werke und **bloße Romane**.

Die äußere Einrichtung ist folgende:

a) Jeder Theilnehmer erhält zwei Bände auf einmal.

b) Die Lesefrist ist 14 Tage; nach Verlauf derselben werden die Bücher abgeholt und gegen zwei andere umgetauscht.

c) Das jährliche Abonnement beträgt 3 Thlr. 7½ Sgr. Ein Abonnement auf kürzere Zeit findet nicht statt.

Anmeldungen zur Theilnahme an diesem Zirkel werden **jederzeit** angenommen. Auswärtige müssen die Sorge für Abholung und Zurücksendung der Bücher selbst übernehmen.

G. Köhler's Buchhandlung.

[1803] Als sehr zweckmäßig bearbeitet ist zu empfehlen:

☞ Die fünfte verbesserte Auflage

Vom Wiedersehen.

Wohin gelangen wir nach diesem Leben?
Werden wir uns da wiedersehen?
Wie ist da unser Loos beschaffen?
Gründe für die Unsterblichkeit
der menschlichen Seele und Betrachtungen über
Tod, Unsterblichkeit und Wiedersehen.
8. br. Preis 10 Sgr.

Diese von Dr. Heinichen herausgegebene Schrift giebt über obige Fragen belehrende Aufschlüsse — führt die Beweisgründe eines bessern Daseins, — eines Fortlebens nach dem Tode an, und so ist dieses Buch Frohen zur Belehrung und Trauernden zur Tröstung zu empfehlen.

Vorräthig in G. Köhler's Buchhandlung in Görlitz und Lauban.

Nachweisung der Bierabzüge vom 19. bis incl. 24. November 1842.

Tag des Abzugs.	Name des Ausschänkers.	Name des Eigenthümers.	Name der Straße, wo der Abzug stattfindet.	Haus-Nummer.	Bier-Art.
den 19. Novbr.	Hrn. Finsters Erben	selbst	Brüderstraße	Nr. 6.	Waizen
„ 22. „	Herr Müller jun.	Herr Lindmar	Brüderstraße	„ 6.	Waizen
„ 22. „	Frau Posch	Herr Kfm. Bauernstein	Neißstraße	„ 348.	Gersten
„ 24. „	Herr Tzschaschel	selbst	Brüderstraße	„ 6.	Gersten

Görlitz, den 15. November 1842. Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraidemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	Waizen.						Roggen.						Gerste.						Hafer.					
		höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jauer.	den 3. Nvbr.	2	1	—	1	27	—	1	14	—	1	10	—	1	4	—	1	—	—	—	27	—	—	25	—
Löwenberg.	den 7. Nvbr.	2	7	—	2	3	—	1	14	—	1	10	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—
Bunzlau.	den 7. Nvbr.	2	5	—	2	2	6	1	16	—	1	10	—	1	5	—	1	1	3	—	27	6	—	25	—
Glogau.	den 11. Nvbr.	1	25	3	1	18	6	1	11	—	1	9	—	1	5	—	1	3	6	—	26	—	—	22	3
Sagan.	den 5. Nvbr.	2	5	—	1	27	6	1	11	3	1	12	6	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	27	6
Grünberg.	den 7. Nvbr.	2	—	—	1	20	—	1	11	—	1	5	—	1	11	—	1	6	—	—	24	—	—	22	—
Görlitz.	den 10. Nvbr.	2	15	—	2	7	6	1	20	—	1	17	6	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	27	6

Gedruckt bei G. Heinze und Comp.